

Ablieferung der Lohnsteuerbelege 2008 an das Finanzamt

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber **ohne maschinelle Lohnabrechnung** sind verpflichtet, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht ausgehändigten Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen und die „Besonderen Lohnsteuer-Bescheinigungen“ für das Kalenderjahr 2008 dem Betriebsstätten-Finanzamt einzureichen. Auskünfte erteilen die Finanzämter.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2008 sind, z.B. weil sie am 31. Dezember 2008 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 2009 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat; dies gilt nicht, wenn die Lohnsteuerkarte 2008 einer Einkommensteuererklärung 2008 beizufügen ist.

Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2008 ist im Gegensatz zur Lohnsteuerkarte 2008 nicht beim oben bezeichneten Finanzamt einzureichen.